

4.3

Der Ausschuß ist berechtigt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) Auskünfte einzuholen, wenn er die Angehörte oder den Angehörten hierauf hingewiesen hat und bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR die erforderliche Zustimmung erhalten hat.

4.4

Der Ausschuß kann insbesondere nach Ziffer 4.3 vorgehen,

- a) auf Antrag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, die/der ihre/seine Kontakte oder sie/ihn betreffende Verdächtigungen offenbart,
- b) auf Antrag eines kirchlichen Gremiums, um den Verdacht gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter oder ein Mitglied des Gremiums aufzuklären,
- c) wenn in der Öffentlichkeit Verdacht gegen konkrete Personen geäußert wird,
- d) wenn eine von Nachteilen Betroffene oder ein von Nachteilen Betroffener aufgrund der Einsicht in ihre/seine Stasi-Akte glaubhaft macht, daß eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter für die Benachteiligung verantwortlich ist,
- e) bei der Überprüfung
  - aa) der Mitglieder der Synode,
  - bb) der Mitglieder der Kirchenleitung,
  - cc) der Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums,
  - dd) der Beamtinnen und Beamten in kirchlichen Körperschaften im gehobenen Dienst ab der Stufe "Amtmännin/Amtmann" aufwärts und im höheren Dienst,
  - ee) vergleichbarer Angestellter in kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen,
  - ff) der Superintendentinnen und der Superintendenten,
  - gg) der Pastorinnen, Pfarrerinnen und Pfarrer und sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
- f) wenn eine befragte Mitarbeiterin oder ein befragter Mitarbeiter ihre/seine Mitwirkung an der Aufklärung verweigert.

4.5

Der Ausschuß kann von einer Überprüfung absehen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter oder das Mitglied des Organs glaubhaft macht, bereits in anderem Zusammenhang überprüft worden zu sein und das Ermittlungsergebnis des Bundesbeauftragten vorliegt, es sei denn, es besteht be-